

Ausfertigung



Stempel: Sozialgericht Braunschweig
Handwritten: Loewy

Sozialgericht Braunschweig

BESCHLUSS

S 59 AL 180/13 ER

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg

gegen

Bundesagentur für Arbeit vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar,
Cyriaksring 10, 38118 Braunschweig

- Antragsgegnerin -

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 27. November 2013 durch die
Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Antragsgegnerin erstattet die außergerichtlichen notwendigen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

Der Antrag auf Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Absatz 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist die Frage der Kostentragung bzw. der Kostenerstattung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände

nach freiem richterlichem Ermessen in erster Linie nach dem Gedanken der Billigkeit zu entscheiden. Hierbei ist einerseits beachtlich, ob seitens des Beklagten Anlass zur Klageerhebung gegeben war, andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, welchen mutmaßlichen Ausgang das Hauptsacheverfahren nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt seiner Beendigung gehabt hätte. Eine strikte Bindung an das Ergebnis des Rechtsstreits besteht jedoch nicht (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil v. 30.03.1994 – L 13 B 17/93, Breithaupt 1995, S. 166 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und nach billigem Ermessen des Gerichts sind von der Antragsgegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Der Antragsteller hat am 1. Mai 2013 eine Ausbildung zum Restaurantfachmann begonnen. Am 21. Mai 2013 legte er eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vor, aus der sich die Ausbildungsvergütung und die Dauer der Ausbildung ergaben. Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, verschiedene Unterlagen vorzulegen. Am 23. August 2013 gingen bei der Antragsgegnerin diverse Unterlagen des Antragstellers ein. Am 25. September 2013 erkundigte sich der Antragsteller nach dem Bearbeitungsstand. Die Antragsgegnerin sagte ihm zu, den Antrag innerhalb einer Woche zu bearbeiten. Am 11. November 2013 schließlich hat der Antragsteller beim Sozialgericht Braunschweig um einstweiligen Rechtsschutz ersucht und beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die begehrte Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren. Mit Bescheid vom 13. November 2013 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe ab dem 1. Mai 2013. Der Antragsteller erklärte den Rechtsstreit darauf für erledigt und beantragte, der Antragsgegnerin die Tragung seiner notwendigen Kosten aufzuerlegen.

Der Antrag war zulässig und begründet. Der Antragsteller hatte Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass ihm nunmehr von der Antragsgegnerin Leistungen ab Mai 2013 bewilligt wurden. Es war dem Antragsteller auch nicht zuzumuten, weiter auf eine Entscheidung der Antragsgegnerin zu warten. Die Antragstellung erfolgte im April bzw. im Mai 2013. Der Antragsteller hat sich auch zuvor nochmals an die Antragsgegnerin gewandt und um baldige Entscheidung gebeten. Die von dem Vater angeforderten Unterlagen wurden am 23. August 2013 übersandt. Der Hinweis der Antragsgegnerin auf die Komplexität der zugrunde zu legenden Vorschriften ist nicht geeignet, die Antragsgegnerin von der Kostenlast zu befreien. Die Bearbeitung von Anträgen auf Berufsausbildungsbeihilfe gehört zum täglichen Geschäft der Antragsgegnerin. Da es sich bei diesen Leistungen regelmäßig um bedarfsdeckende handelt, ist auch der Verweis auf die Sechs-Monats-Frist des § 88 SGG nicht sachgerecht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Absatz 3 Nr. 3 SGG.

Ausgefertigt
Braunschweig, 28.11.2013

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

